

Absender:

## Anzeige

eines vorübergehenden  
Gaststättengewerbes aus besonderem  
Anlass gemäß § 2 Abs. 2 Sächsisches  
Gaststättengesetz (SächsGastG)

Empfänger:

Landeshauptstadt Dresden  
Ordnungsamt  
Abt. Gewerbeangelegenheiten  
Postfach 120020  
01001 Dresden  
**per Fax: 0351 / 488 5813**

Eingangsvermerk der Behörde:

### I. Anzeigepflichtiger

#### 1. Angaben zur juristischen Person (GmbH, UG, e.V. etc.) oder des nichtrechtsfähigen Vereins

Name		
Registergericht		Handelsregister-Nr.:
Anschrift		
zuständ. Finanzamt		

#### 2. Angaben zur natürlichen Person bzw. der Vertreterin/des Vertreters unter 1.

Name, Vorname		
Geburtsdatum / Ort		Staatsangehörigkeit:
Wohnanschrift		
zuständ. Finanzamt <small>(nur, wenn nicht schon unter 1.)</small>		
Telefon / Fax <small>(freiwillig)</small>		
E-Mail <small>(freiwillig)</small>		

### II. Angaben zum vorübergehenden Gaststättengewerbe

Anlass		Musik/Tanz <small>(ankreuzen)</small>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Ort (Anschrift)						
Betriebszeit von-bis <small>(Datum, Uhrzeit)</small>						
Abgabe von <small>(Zutreffendes ankreuzen)</small>	<input type="checkbox"/>	alkoholischen	<input type="checkbox"/>	alkoholfreien Getränken	<input type="checkbox"/>	zubereiteten Speisen

**Hinweis: Jede Anzeige wird gebührenpflichtig bescheinigt.**

▶

Ort, Datum

▶

Unterschrift

**Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite**

## Hinweise zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

1. Die generelle **Anzeigepflicht** besteht, wenn ein vorübergehendes Gaststättengewerbe betrieben werden soll. Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke (alkoholische oder alkoholfreie), zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet (§ 1 Abs. 1 SächsGastG).
2. Das vorübergehende Gaststättengewerbe ist der Landeshauptstadt Dresden rechtzeitig, **mindestens jedoch 2 Wochen vor Betriebsbeginn** anzuzeigen. Der Empfang der Anzeige wird durch die Landeshauptstadt Dresden gegen Gebühr bescheinigt.
3. Ein **besonderer Anlass** liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt.
4. Nicht anzeigepflichtig ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte nach § 55 der Gewerbeordnung (GewO) besitzt, in welcher der Ausschank von alkoholischen und/oder alkoholfreien Getränken und/oder die Verabreichung von zubereiteten Speisen eingetragen sind.
5. Die Landeshauptstadt Dresden kann den Betrieb untersagen, wenn die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird. (§ 2 Abs. 5 SächsGastG). Zudem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 SächsGastG).
6. Für Fragen wenden Sie sich bitte an:  
Landeshauptstadt Dresden, Ordnungsamt, Abt. Gewerbeangelegenheiten  
Theaterstraße 11-15, 01067 Dresden, 5. Etage  
Telefon: 0351/488 5811